



# GÜTESTELLE

Vom OLG München anerkannt  
gem. § 794 I Nr. 1 ZPO

## mediation.mh

Mimbach 27  
92256 Hahnbach  
T 0 96 64 - 95 32 97  
info@mediation-mh.de

| Franz-Hartl-Straße 14  
| 93053 Regensburg  
| T 09 41 - 20 91 95 60  
| www.mediation-mh.de

## GÜTESTELLE

---

Seit April 2013 besteht das vom Bayerischen Landtag verabschiedete Schlichtungsgesetz, das bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Klage vor dem Amtsgericht nur zulässt, wenn die Parteien vorher versucht haben, den Streit vor einer Gütestelle einvernehmlich beizulegen. Bei bestimmten Streitigkeiten ist deshalb die Durchführung einer Güteverhandlung vor dem Gang zum Gericht gesetzlich vorgeschrieben.

Der Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens hemmt die Verjährung, ebenso wie eine Klage vor Gericht. Die Hemmung endet sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens. Aus der Gütevereinbarung kann unmittelbar vollstreckt werden – wie bei einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der Andere seine Ansprüche aus dem Gütevergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen. Sie können die Gütestelle jederzeit freiwillig kontaktieren.

---